

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

15. Oktober 2013

Nr. 2013-596 R-750-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesuch der Alpiq Hydro Ticino SA um Verlängerung der Lucendro-Konzession

ZUSAMMENFASSUNG

Der Kanton Uri vergab am 12. März 1942 der Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität in Olten (Atel) das Recht, die natürlichen Abflüsse aus dem Einzugsgebiet der Gotthardreuss im Kanton Tessin oberhalb der Kote 2134,5 m ü.M., vor ihrem Übertritt in den Kanton Uri, in das Flussgebiet des Ticino abzuleiten. Obwohl beim Kraftwerk Lucendro das gesamte Einzugsgebiet mit allen Anlageteilen auf Tessiner Boden liegt, musste auch der Kanton Uri der Atel eine Konzession erteilen. Das Werk fasst nämlich zu einem grossen Teil Wasser der nach Norden abfliessenden Gotthardreuss, das nach der Turbinierung in der Zentrale Airolo in das südliche Abflussregime des Ticino abgeleitet wird. Damit geht dem Kanton Uri Wasser verlustig, über das er von der 2,5 km nördlich der Wasserscheide gelegenen Grenze bis zum Einfluss in den Vierwaldstättersee verfügen könnte. Die heute geltenden Konzessionen beruhen auf dem Verhältnis der Flächen der jeweiligen Wassereinzugsgebiete der beiden Kantone. Dies entspricht einem Anteil für den Kanton Uri von 55 Prozent und für den Kanton Tessin von 45 Prozent.

Die erste Konzession von 1942 wurde ab dem 1. Januar 1944 auf 40 Jahre erteilt und lief am 31. Dezember 1984 ab. Sie wurde vom Kanton Uri - wie auch vom Kanton Tessin - nach harten Verhandlungen um weitere 40 Jahre verlängert und endet am 31. Dezember 2024. Diese Konzession führt im Grossen und Ganzen die bis dahin geltenden Konzessionsverhältnisse weiter. Sie gewährt dem Kanton Uri neu beträchtliche Energiebezugsrechte, die er dem Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) zurzeit für 174'500 Franken im Jahr weiterverleiht. Neu geregelt wurden auch die Wasserzinse. Heute nimmt der Kanton Uri vom Kraftwerk Lucendro jährlich rund 1,2 Million Franken an Wasserzinsen ein.

Nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) muss das Gesuch um die Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Alpiq Hydro Ticino SA (AHT), die Rechtsnachfolgerin der Atel, reichte beim Kanton Uri am 7. Dezember 2009 das entsprechende Gesuch ein. Bis zum 31. Dezember 2014 muss nach WRG der Kanton Uri der Gesuchstellerin mitteilen, ob er dem Begehren entsprechen oder ob er es ablehnen will. Dazu zuständig ist der Landrat.

Der Kanton Tessin ist nach kantonalem Gesetz verpflichtet, bei Ablauf jeder Wasserrechtskonzession den Heimfall geltend zu machen und das Kraftwerk selber zu betreiben. Er wird seinen Anteil am Kraftwerk Lucendro an die Azienda Elettrica Ticinese (AET) abtreten, die zu 100 Prozent im Besitz des Kantons ist.

Beim Heimfall des Kraftwerks Lucendro fallen, so wie es das WRG vorschreibt, die so genannten "nassen" Anlageteile (Stausee, Zuleitungskanäle, Druckleitungen, Turbinen usw.) anteilmässig unentgeltlich an die beiden Kantone zurück. Für die "trockenen" Anlageteile (Generatoren, Transformatoren usw.) müssen Uri und Tessin eine billige Entschädigung entrichten.

Für den Kanton Uri stellt sich die Frage, ob auch er den Heimfall geltend machen will. In verschiedenen Kontakten mit dem Tessiner Staatsrat wurde das weitere Vorgehen diskutiert. Beide Kantone haben 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Grundlagen für die Entscheidungsfindung ausarbeiten soll. Inzwischen bewerteten Experten die Anlagen und nahmen eine längerfristige energiewirtschaftliche Beurteilung vor. Die Entschädigung der Gesamtanlage wird rund 5 Millionen Franken betragen. Der Zustand der Anlage ist sehr gut, so dass die nach 2024 erforderlichen Ersatzinvestitionen moderat ausfallen werden. Diese Kosten sind von jener Kraftwerkgesellschaft zu übernehmen, die nach 2024 das Kraftwerk betreibt. Dem Kanton Uri werden damit keine direkten Aufwendungen entstehen. Eindeutig gegeben ist auch die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks. Denn das Werk kann dank des Stausees zu Zeiten Energie produzieren, wenn die Nachfrage nach Strom am höchsten ist.

Dem Kanton Uri stehen grundsätzlich zwei Wege offen. Er kann mit einem Landratsbeschluss die Konzession mit der AHT verlängern. In diesem Fall tritt er auf das Gesuch der AHT ein und nimmt daraufhin Verhandlungen mit der heutigen Kraftwerksbetreiberin auf. Er kann aber auch den Heimfall geltend machen und das Gesuch - wie der Kanton Tessin - ablehnen. In diesem Fall stehen ihm dann wiederum verschiedene Varianten zur Verfügung: Dem Kanton Uri steht es offen, als Mitbesitzer des Kraftwerks die Konzession an Dritte (Urner Elektrizitätswerk, AHT, AET usw.) zu erteilen und die Benutzung der Anlage entsprechend seinem Anteil zu überlassen. Möglich ist aber auch, dass er das

Kraftwerk selber nutzt, wobei er in diesem Fall eine eigene Energiegesellschaft gründen oder Dritte (Uerner Elektrizitätswerk, AHT, AET usw.) mit dem Betrieb beauftragen kann.

Lehnt der Kanton Uri das Gesuch der AHT ab und macht er den Heimfall geltend, stehen ihm deutlich mehr Optionen offen, als wenn er die Konzession um weitere 40 Jahre verlängert. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Gesuch der AHT um eine Verlängerung der Lucendro-Konzession abzulehnen. In den folgenden Jahren sollen dann rechtzeitig vor Heimfall am 31. Dezember 2024 die verschiedenen Möglichkeiten, wie der Kanton Uri seinen Anteil am Kraftwerk Lucendro weiter nutzt, vertieft geprüft werden. Der Landrat und eventuell das Volk (fakultatives Referendum) werden dann zu gegebener Zeit wiederum darüber entscheiden.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Die Lucendro-Konzession an die Atel 1942

Das Lucendro-Kraftwerk mit seiner Maschinenzentrale in Airolo nutzt das Wasser nördlich und südlich der Wasserscheide im Gotthardgebiet. Das gesamte Einzugsgebiet mit allen Anlageteilen befindet sich zwar auf Tessiner Boden. Innerhalb seines Hoheitsgebiets kann der Kanton Tessin über seine Wasserrechte verfügen. Doch weil die Kantongrenze zwischen Tessin und Uri 2,5 km nördlich der Wasserscheide verläuft und beim Kraftwerk Lucendro zu einem grossen Teil Wasser der nördlich gelegenen Tessiner Gebiete für den Stausee Lucendro gefasst und nach der Turbinierung in der Zentrale Airolo in das südliche Abflussregime des Tessin-Flusses abgeleitet wird, geht dem Kanton Uri Wasser verlustig, über das er von der Kantongrenze bis zum Einfluss in den Vierwaldstättersee verfügen könnte.

1942 mussten deshalb sowohl der Kanton Tessin als auch der Kanton Uri der künftigen Betreiberin des Lucendro Kraftwerks, der Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität in Olten (Atel), eine Konzession zur Nutzung der Gewässer im Gotthardgebiet erteilen. Am 12. März 1942 gewährte der Uerner Landrat der Atel das Recht, die Abflüsse aus dem Einzugsgebiet der Gotthardreuss im Kanton Tessin oberhalb der Kote 2134,5 m ü.M. vor ihrem Übertritt in den Kanton Uri in das Tessin-Flussgebiet abzuleiten (LR: 12. März 1942). Gegenstand der Uerner Konzession waren die nach Norden abfliessenden Gewässer, und zwar für die gesamte Höhe, in der sie dem Kanton Uri verlustig gehen, ab Kantongrenze 1899 m ü.M. bis zum Vierwaldstättersee 434 m ü.M.

Die heute geltenden Konzessionen beruhen auf dem Verhältnis der Flächen der jeweiligen

Wassereinzugsgebiete der beiden Kantone, was einem Anteil des Kantons Uri von 55 Prozent und des Kantons Tessin von 45 Prozent entspricht.

Die erste Konzession der Atel lief 40 Jahre und endete am 31. Dezember 1984. Anschliessend wurde die Konzession von beiden Kantonen um weitere 40 Jahre verlängert. Sie läuft am 31. Dezember 2024 ab.

1.2 Die Konzessionsverlängerung 1989

Die Verlängerung der Konzession war für die Kantone Uri und Tessin mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Aus diesem Grund kam sie auch erst nach jahrelangen, harten Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen und der Atel zustande. Bereits fünf Jahre vor Ablauf der Konzession, am 5. November 1979, hatte der Grosse Rat des Kantons Tessin beschlossen, die Konzession nicht mehr zu verlängern und den Tessiner Anteil der Kraftwerkanlagen von der Atel zurückzukaufen. Für den Kanton Uri stellte sich nun die Frage, ob er der Atel eine Konzessionsverlängerung für ein Werk gewähren konnte, worüber diese gar nicht mehr zu 100 Prozent verfügte. Ziel des Kantons Tessin war, dass die beiden Kantone Tessin und Uri gemeinsam die Kraftwerkanlage Lucendro zu Eigentum halten und sie betreiben. In den seit 1982 intensiv geführten Verhandlungen einigten sich schliesslich beide Kantone, eine Aktiengesellschaft "Lucendro AG", mit Sitz in Airolo, zu gründen. Uri seinerseits sollte gemeinsam mit der Atel eine Aktiengesellschaft mit Domizil in Uri errichten. Vorgesehen war, dass Uri dieser AG eine Konzession gewährt, mit der Auflage, die vom Kanton erteilte Konzession in die Aktiengesellschaft "Lucendro AG" einzubringen. An dieser "Lucendro AG" wären der Kanton Tessin mit 51 Prozent und der Kanton Uri mit 49 Prozent beteiligt gewesen.

Im Herbst 1982 hatte Uri auch die offiziellen Verhandlungen mit der Atel aufgenommen. Für Atel stand die Verlängerung der Konzession im Vordergrund. Sie stellte sich, gestützt auf Artikel 7 der Konzession vom 12. März 1942, auf den Standpunkt, es stehe ihr ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Konzession zu. In den Verhandlungen wurden verschiedene Modelle der künftigen Zusammenarbeit geprüft. Grundsätzlich war Atel mit dem von den beiden Kantonen ausgearbeiteten Modell einer "Lucendro AG" einverstanden. Doch sie gestand Uri statt dem mit dem Kanton Tessin vertraglich vorgesehenen Energieanteil von 49 Prozent lediglich eine Quote von 20 Prozent zu. Oberstes Ziel für Uri musste sein, bei der Konzessionsverlängerung mit Atel möglichst gute Bedingungen für den Kanton Uri zu sichern.

Im Kanton Tessin gab es inzwischen grosse Bestrebungen, auf den vom Grossen Rat 1979

beschlossenen Rückkaufsbeschluss zurückzukommen und Atel wieder eine Konzession zu erteilen.

Verhandlungen waren auch mit der Korporation Ursern notwendig. Im Wesentlichen ging es um die Regelung der Restwassermenge. Hier konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden, die für alle Partner annehmbar war. Der Guspisbach wurde als Restwassergewässer definiert. Dafür erhält die Korporation Ursern eine jährliche Entschädigung in Form von Vorzugsenergie und eine jährliche Abgeltung des Kantons Uri für die dazu notwendigen Wassermesseinrichtungen.

Um bei den Verhandlungen mit Atel nicht unter Druck zu geraten, verlängerten die beiden Kantone übergangsweise die Wasserrechtsverleihung vorerst bis zum 30. April 1987, dann bis zum 30. April 1988 und schliesslich bis zum 30. April 1989. Mit Gesetzesdekret vom 29. November 1988 stimmte schliesslich der Grosse Rat des Kantons Tessin der definitiven Konzessionsverlängerung zu. Ihm folgte am 15. Februar 1989 der Urner Landrat, der die Urner Lucendro-Konzession um weitere 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2024 erneuerte. Im Sinne der Weiterführung der bestehenden Konzessionsverhältnisse wurden die Formulierungen der ursprünglichen Wasserrechtsverleihung vom 12. März 1942 weitgehend übernommen und nur dort, wo es nötig war, mit neu eingefügten Bestimmungen ergänzt. Gegenstandslos gewordene Vertragsbestimmungen, insbesondere diejenigen, die sich auf den Bau des Werks bezogen, wurden als aufgehoben erklärt.

1.3 Grundzüge der 1989 verlängerten Konzession

Neben der erneuten Verleihung des Rechts, die nach Norden abfliessenden Gewässer im Gotthardgebiet zu nutzen, wurden in der vom Urner Landrat am 15. Februar 1989 verabschiedeten Konzession an die Atel verschiedene Bestimmungen neu aufgenommen.

Eine entscheidende Neuerung in der Verlängerungs-Konzession ist die Bestimmung, dass die Lucendro-Wasser nördlich der Wasserscheide auch auf der Urner Seite genutzt werden können. Artikel 10sexies sichert dem Kanton Uri die Möglichkeit einer solchen Nord-Nutzung noch vor Ablauf der Konzession zu, unter Wahrung der energiewirtschaftlichen Interessen der Atel.

Neu in der Konzession wurde ein Energiebezugsrecht des Kantons Uri festgelegt. Seit der Revision der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) von 1955 gestattet der Kanton Uri eine Konzessionserteilung nur dann, wenn sich der Kanton Uri am Unternehmen des Beliehenen erheblich beteiligt (Art. 50 Abs. 4 KV). Nach damaliger Auffassung war diese Beteiligung

auch dann gewährleistet, wenn der Kanton Uri an der Energiegewinnung partizipieren kann. Artikel 10bis der Konzession gewährt dem Kanton Uri das Recht, 20 Prozent der mit Urner Wasser produzierten Netto-Energie (rund 11 GWh/Jahr) zu Produktionskosten zu beziehen. Zudem steht es dem Kanton Uri frei, vom 1. Oktober bis 30. April Winterenergie bis insgesamt rund 50 GWh zu Marktpreisen zu beziehen. Der Kanton Uri hat diese Energiebezugsrechte dem Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) abgetreten, das dafür den Kanton Uri jährlich mit 174'500 Franken entschädigt. Das Kraftwerk Lucendro hilft somit mit, das Manko in der Winterproduktion der Urner Elektrizitätswerke (EWA; EWE; EWU) zu verringern und die Stromversorgung zu sichern.

Ebenfalls neu bestimmt wurde die Höhe des Wasserzinses. Die Konzession von 1942 hatte dem Kanton Uri jährlich 60'000 Franken "realgedeckte, heute gesetzliche Landeswährung" zugesichert. Im Nachhinein erwies sich diese Formulierung als unklar. Wasserzinserhöhungen konnten nur insofern erfolgen, wie Atel zu freiwilligen Mehrleistungen bereit war. Die Konzession von 1989 enthält alle für die konzedierte Leistung und die Wasserzinsberechnung notwendigen metrischen Angaben und verpflichtet Atel zur Bezahlung der jeweils bundesrechtlich zulässigen Höchstleistung des Wasserzinses. Wie zuvor wird dabei der Wasserzins über die ganze, dem Kanton Uri verlustig gehende Gefällstufe von der Kantonsgrenze bis zur Höhe Vierwaldstättersee berechnet. Zurzeit nimmt der Kanton Uri vom Kraftwerk Lucendro im Jahr rund 1,2 Millionen Franken an Wasserzinsen ein.

2. DAS WASSERKRAFTWERK LUCENDRO

Das Wasserkraftwerk Lucendro wird von der Alpiq Hydro Ticino SA (AHT) betrieben. Diese ist seit dem Jahr 2000 die Rechtsnachfolgerin der Atel und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Alpiq Holding AG. Im Juni 2000 wurde im Einverständnis mit den beiden Kantonen die Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Lucendro von der Atel auf die AHT übertragen.

Die AHT betreibt die Wasserkraftwerksanlage Lucendro mit den zwei Stauseen Lucendro und Sella im Gotthardgebiet und den zwei Kraftwerkzentralen Airolo und Sella. Der Stausee Lucendro mit den Druckleitungen und der Zentrale Airolo wurde von 1942 bis 1945 gebaut und 1945 in Betrieb genommen. Die Staumauer ist 69 Meter hoch und 270 Meter lang. Der Stausee fasst 25 Millionen m³ Wasser. Der Stausee Sella wurde von 1945 bis 1948 errichtet. Er ist dreimal kleiner als der Stausee Lucendro und sammelt die nach Süden abfließenden Wasser aus dem Einzugsgebiet des Ticino.

Ein 4,8 km langer Druckstollen verbindet das Sammelbecken Lucendro mit dem Zulaufschacht des Wassers aus dem Sella-See und dem Auffangbecken der Zentrale Airolo. Von hier leitet eine 1,9 km lange Druckleitung das Wasser 900 Meter weiter hinunter auf die beiden Turbinen der Zentrale Airolo. Auf dem letzten rund 1,5 km langen, offenen Teilstück wurde 1991 die ursprünglich beschränkte Leistung durch den Bau eines zweiten Rohstrangs erhöht. Im gleichen Jahr wurde nach zweijähriger Bauzeit auch das Kraftwerk Sella in Betrieb genommen. Die Zentrale liegt 120 Meter unter dem Sella-See und nutzt dessen Wasser, bevor es in den Lucendro-Druckstollen fliesst. Die mit einer Turbine erzeugte Jahresproduktion beträgt 3 Millionen Kilowattstunden, wobei 2 Millionen auf den Winter und 1 Million auf den Sommer fallen.

Die Zentrale Airolo verfügt über zwei Generatorengruppen, die von zwei Turbinen angetrieben werden. Die mittlere Jahresproduktion beträgt 103 Millionen Kilowattstunden. Bemerkenswert ist, dass dabei mit 70 Millionen Kilowattstunden 68 Prozent der Jahresproduktion im Winter erfolgt.

Die folgende Zusammenstellung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Kennzahlen des Kraftwerks Lucendro.

Kennzahlen der Stauanlagen

	Lucendro	Sella
Typ	Pfeilerkopfstaumauer	Gewichtsstaumauer
Baujahr	1942 bis 1945	1945 bis 1948
Höhe	68 m	32 m
Nutzvolumen	25 Mio. m ³	9 Mio. m ³
Seeoberfläche	53,7 ha	45 ha
Einzugsgebiet	16,7 km ²	6,7 km ²
Kronenlänge	270 m	330 m

Kennzahlen der Kraftwerkzentralen

	Airolo	Sella
Inbetriebnahme	1945	1991
Bruttogefälle	996 m	117 m
Maschinen	2 Pelton-Turbinen	1 Francis-Turbine
max. elektr. Leistung	2x 29 MW	2 MW
Jahresproduktion	100 GWh	3 GWh
Winter (68 %)	68 GWh	2 GWh
Sommer (32 %)	32 GWh	1 GWh

3. DER ABLAUF DER LUCENDRO-KONZESSION

3.1 Das Gesuch der Alpiq Hydro Ticino SA um Konzessionsverlängerung

Wie bereits erwähnt, laufen sowohl die Konzession des Kantons Uri als auch jene des Kantons Tessin am 31. Dezember 2024 ab.

Das Urner Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) sieht keine Fristen im Zusammenhang mit der Regelung um die Erneuerung von Wassernutzungskonzessionen vor. Anders das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80). Artikel 58a Absatz 2 WRG verlangt, dass "das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession ... mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden muss". Dieser bundesrechtlichen Bestimmung kam Alpiq Hydro Ticino SA nach und reichte mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 sowohl an den Urner Regierungsrat als auch an den Tessiner Staatsrat das Gesuch um die Erneuerung der Lucendro-Konzession für die gesetzlich maximale Dauer ein. Für AHT ist, wie sie in ihrem Gesuch als Variante vorschlägt, auch denkbar, dass die Kantone Tessin und Uri sowie AHT mittels einer Zusammenarbeitsvereinbarung eine neue privatrechtliche Gesellschaft gründen. Dieser soll die von beiden Kantonen vorzeitig erteilte Konzession übertragen werden, die dann künftig das Kraftwerk Lucendro betreibt.

Nach WRG (Art. 58a Abs.3) müssen die entsprechenden Behörden bis mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession entscheiden, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung der Konzession bereit sind. Bis spätestens am 31. Dezember 2014 haben also die Kantone Tessin und Uri das Erneuerungsgesuch zu beantworten. In beiden Kantonen sind dafür abschliessend die jeweiligen Kantonsparlamente zuständig.

3.2 Der Heimfall

In Artikel 7ter der Lucendro-Konzession wird der Heimfall des Kraftwerks geregelt. Diesen können die Kantone nach Ablauf der Wasserrechtsverleihung geltend machen. Das Heimfallsrecht hat nach WRG zur Folge, dass die Kraftwerkanlagen vom Eigentum des Betreibers in das Eigentum des verleihungsberechtigten Gemeinwesens übergehen. Dabei unterscheidet das Bundesrecht (Art. 67 Abs.1 WRG) zwischen den "nassen" und den

elektrischen oder "trockenen" Anlagen. Die "nassen" Anlagen umfassen "die auf privatem oder öffentlichem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betrieb des Wasserwerks dienenden Boden". Sie gehen beim Heimfall unentgeltlich in das Eigentum des Gemeinwesens über. Für die elektrischen oder "trockenen" Anlagen "zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie" (Generatoren, Transformatoren) ist eine "billige Entschädigung" zu entrichten.

Weil beim Kraftwerk Lucendro zwei verleihungsberechtigte Gemeinwesen, Tessin und Uri, vorhanden sind, gehen die Anlagen beim Heimfall in das Miteigentum der beiden Kantone über. Artikel 7bis Ziffer 2 der Lucendro-Konzession bestimmt, dass sich die Miteigentumsquote Uris nach dem Verhältnis bemisst, in dem Uri zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

Die Heimfallsbestimmung hat begreiflicherweise zur Folge, dass die Kraftwerksbetreiber gegen Ende der Konzession mit Investitionen zur Erneuerung und Modernisierung zurückhaltend sind. Der Beliehene ist nach Artikel 67 Absatz 3 WRG einzig, aber immerhin, verpflichtet, "die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten". Das Gemeinwesen, dem das Heimfallsrecht zusteht, muss aber daran interessiert sein, dereinst eine Kraftwerkanlage übernehmen zu können, die nicht nur funktionstüchtig ist, sondern die auch dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik möglichst entspricht. Aus diesem Grund bestimmt Artikel 7ter Ziffer 2 der Lucendro-Konzession, dass von der Atel (heute AHT) nach Inkrafttreten der Konzession getätigten Investitionen für Modernisierungen oder Erweiterungen der Kraftwerkanlagen unter Berücksichtigung der Anlagekosten und einer branchenüblichen Abschreibung beim Heimfall vergütet werden, "soweit diese Investitionen über die blosse Aufrechterhaltung eines betriebsfähigen Zustands im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 WRG hinausgehen". Als entschädigungspflichtig gelten jedoch nur Investitionen, die vom Regierungsrat des Kantons Uri vor erfolgter Vornahme als solche anerkannt werden. Dies war beim Bau der zweiten Druckleitung 1991/1992 der Fall, die als Modernisierungsinvestition anerkannt worden war.

3.3 Verschiedene Möglichkeiten

Im Gegensatz zum Kanton Tessin hat der Kanton Uri keine klare Regelung bezüglich des Ablaufs einer Konzession bei Wasserkraftanlagen. Das Tessiner Wassernutzungsgesetz "Legge sull'utilizzazione delle acque" (LUA) vom 7. Oktober 2002, schreibt vor, dass bei allen auslaufenden Konzessionen von Wasserkraftwerkanlagen der Heimfall ausgeübt und die Eigennutzung des Werks durch den Kanton Tessin umgesetzt wird. Dass das Kraftwerk

Lucendro 2024 an den Kanton Tessin fallen soll, hielt der Kanton Tessin übrigens schon bei der Erneuerung der Konzession 1988 ausdrücklich fest.

Für den Kanton Tessin ist somit klar: Er wird den Heimfall des Kraftwerks Lucendro geltend machen und das Gesuch um die Erneuerung der Konzession ablehnen. Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat dazu unlängst die Gesetzesgrundlage geschaffen. Nach dem Heimfall will der Kanton Tessin seinen Anteil am Kraftwerk Lucendro an die Azienda Elettrica Ticinese (AET) vergeben, die zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Tessin ist.

Dem Kanton Uri stehen trotz der klaren Position des Kantons Tessin grundsätzlich zwei Wege offen: Entweder tritt er auf das Gesuch der AHT vom 9. Dezember 2009 ein und verhandelt anschliessend mit der jetzigen Kraftwerksbetreiberin über eine weitere Konzessionsverlängerung. Oder er lehnt das Gesuch ab und macht den Heimfall geltend.

Für AHT ist, wie sie in ihrem Gesuch als Variante vorschlägt, auch denkbar, dass die Kantone Tessin und Uri sowie AHT mittels einer Zusammenarbeitsvereinbarung eine neue privatrechtliche Gesellschaft gründen.

Ausdrückliches Ziel sowohl des Tessiner Staatsrats als auch der Urner Regierung ist, dass beide Kantone bei der Behandlung dieses Geschäfts koordiniert vorgehen. Schon seit Längerem laufen in Bezug auf den Ablauf der Lucendro-Konzession intensive Gespräche zwischen den beiden Kantonsregierungen. 2009 wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone Tessin und Uri gebildet. Sie hat den Auftrag, im Zusammenhang mit einem möglichen Heimfall konkrete Fragen zu klären und für die beiden Kantone Grundlagen für deren Entscheidungsfindung auszuarbeiten.

So wie im Tessin ist auch in Uri das Kantonsparlament (Landrat) zuständig, das Gesuch um die Verlängerung der Lucendro-Konzession zu genehmigen oder abzulehnen. Stimmt der Landrat vor Ende 2014 dem Erneuerungsgesuch zu, tritt die Baudirektion Uri mit AHT in Verhandlung um eine neue Konzession. Gegenstand der Verhandlungen wird sicher auch die Frage der Entschädigung für den Verzicht auf den Heimfall sein. Dann wiederum hat der Landrat die geänderte Konzession zu genehmigen, wobei dieser Beschluss dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 1 Bst. E der Kantonsverfassung; RB 1.1101) untersteht.

Lehnt der Landrat das Erneuerungsgesuch ab, übt der Kanton Uri den Heimfall aus, wobei, wie oben ausgeführt, die "nassen" Teile unentgeltlich und die "trockenen" Teile gegen eine günstige Entschädigung an die beiden Kantone fallen.

Macht der Kanton Uri den Heimfall geltend, öffnen sich ihm verschiedene Möglichkeiten. Er kann als Mitbesitzer des Kraftwerks seinen Anteil über eine öffentliche Ausschreibung an Dritte weiter verleihen. Denkbar ist, dass er einem Urner Elektrizitätsunternehmen, der AHT, der AET oder einem anderen Anbieter eine Konzession erteilt und unter klaren Bestimmungen die Benutzung der Anlagen überlässt und sich allenfalls beteiligt. Er kann aber auch, als zweite Option, das Kraftwerk selber nutzen, wobei er in diesem Fall eigens eine Energiegesellschaft (UR-Electra) gründet und die Anlage selber betreibt oder einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage beauftragt.

Als dritte Variante bei einem Heimfall könnte der Kanton Uri die Wasser nördlich des Gotthardpasses nicht mehr nach Süden ableiten lassen, sondern auf Urner Seite der Energienutzung zuführen. Diese Option kommt allerdings aus heutiger Sicht kaum in Frage. Die Frist ist viel zu kurz, um bis 2024 eine neue Anlage in Betrieb zu nehmen. Nicht zu reden von den immensen Kosten in der Höhe von rund zwei Milliarden Franken, die eine optimale Nutzung der heute in den Lucendro-Stausee fliessenden Gewässer auf Urner Kantonsgebiet zur Folge hätte.

Entschieden ist noch gar nichts. Macht der Kanton Uri den Heimfall geltend, muss intensiv geprüft werden, wie der Kanton Uri künftig seinen Anteil am Kraftwerk Lucendro nützt. Darüber werden zu gegebener Zeit wiederum der Landrat und, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird, das Urner Stimmvolk entscheiden.

4. ANLAGEBEWERTUNG

Wenn der Kanton Uri den Heimfall geltend macht, müssen die Vorteile gegenüber einer Konzessionserneuerung klar überwiegen. Um darüber Klarheit zu gewinnen, wurde, wie erwähnt, 2009 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone Tessin und Uri eingesetzt. Sie gab der Beratungsfirma Lombardi AG, Minusio, den Auftrag, den Anlagezustand der so genannten "nassen" Anlageteile und Bauten des Kraftwerks Lucendro zu beurteilen und aufzuzeigen, welche Investitionen und Aufwendungen notwendig sind, um den Betrieb in den nächsten 40 Jahren zu sichern. Eine gleiche Beurteilung über die so genannten "trockenen" Anlageteile wurde von Fachleuten der AET vorgenommen. Diese Anlagenbewertungen wurden von der Schnyder Ingenieure AG, Hünenberg, begleitet und geprüft. Gestützt darauf, wurden anschliessend die Betriebskosten in den Jahren nach 2024 wie die zu erwartenden Erträge aus dem Energieverkauf berechnet.

4.1 Prüfung einer erforderlichen Systemoptimierung

Eine Systemoptimierung der Kraftwerkstufe Lucendro ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die bestehende Anlagenkonfiguration erlaubt, das Wasserdargebot vorwiegend zu den energiewirtschaftlich interessanten Spitzenlastzeiten zu verwerten. Die Anlage ist als Spitzenleistungskraftwerk im Jahr rund 1'700 Stunden in Betrieb.

4.2 Die "trockenen" Anlageteile

Bei einem Heimfall sind die beiden Kantone verpflichtet, die "trockenen" Teile (Generator, Transformator usw.) anteilmässig zu einem günstigen Preis zu entschädigen.

Hier ergab die Studie der AET folgendes Bild:

- Die Komponenten der elektromechanischen Einrichtungen des Kraftwerks Lucendro sind bestens gewartet und in einem guten Zustand.
- Die Hauptkomponenten - insbesondere die Generatoren - stehen jedoch am Ende ihrer Lebensdauer und sollten noch vor Konzessionsende (2024) erneuert werden.

4.3 Die "nassen" Anlageteile und Bauten

Bei einem Heimfall gehen die "nassen" Teile unentgeltlich an die beiden Kantone. Dennoch ist es wichtig zu wissen, in welchem Zustand sich die Anlagen befinden.

Die durch die Firma Lombardi AG, Minusio, vorgenommene Beurteilung zeigt Folgendes:

- Der derzeitige Zustand der "nassen" Anlageteile - also der Stauanlagen, der Druckleitungen, Zuleitungskanäle, Wasserfassungen usw. - sind gut bis sehr gut. Bis heute sind keine ungewöhnlichen Probleme bei den Bauwerken aufgetreten.
- Die Staumauer erfordert keine aussergewöhnlichen Massnahmen. Für die Staumauer Lucendro kann eine Restlebensdauer von bis zu 80 Jahren erwartet werden.
- Bei der Staumauer Sella sind bis 2024 kleine Unterhalts- und Neubauarbeiten notwendig und bereits eingeplant.
- Beim Triebwassersystem jedoch sind einzelne Massnahmen erforderlich.

4.4 Erdbebensicherheit

Nach den Richtlinien des Bundesamts für Energie (BFE) müssen alle Talsperren der Schweiz ihre Erdbebensicherheit neu nachweisen. Die AHT hat bei der Lucendrostaumauer den Nachweis der Erdbebensicherheit durchgeführt und keinen Handlungsbedarf festgestellt. Mit Schreiben vom 5. September 2013 bestätigt das BFE in einer ersten Prüfung diesen Befund. Bis zum endgültigen Bescheid müssen allerdings noch wenige kleine Details geklärt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stauanlagen den heute geltenden Vorschriften zur Erdbebensicherheit entsprechen und keine grösseren Anpassungen notwendig sind.

4.5 Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen

Trotz des im Grossen und Ganzen sehr guten Zustands der Kraftwerkanlage Lucendro sind für die neue Konzessionsperiode 2025 bis 2065 (40 Jahre) Ersatzinvestitionen für die elektromechanischen und baulichen Anlageteile erforderlich. Zum heutigen Zeitpunkt werden diese mit rund 52 Millionen Franken veranschlagt.

Die notwendigen Ersatzinvestitionen fallen nicht alle zu Beginn der neuen Konzessionsperiode an, sondern verteilen sich in etwa gleichmässig auf die folgenden 40 Jahre. Damit werden die Jahresrechnungen von übermässigen Kapitalkosten befreit, was u. a. auch für die Ausübung des regulären Heimfalls spricht.

Bis Konzessionsende stehen sowohl bei den "trockenen" als auch bei den "nassen" Anlageteilen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen in der Höhe von rund 18 Millionen Franken an. Die Frage, welche Investitionen unter welchen Bedingungen getätigt werden, sollen in nächster Zeit in Verhandlungen der beiden Kantone mit der Alpiq Hydro Ticino SA geklärt werden. Ein Teil dieser Investitionen muss beim Heimfall von den beiden Kantonen anteilmässig abgegolten werden. Nach dem Heimfall werden die später anfallenden Kosten von derjenigen Kraftwerksgesellschaft übernommen, die dann das Kraftwerk betreibt. Diese Aufwendungen sind bereits heute in den Ertragsberechnungen eingerechnet. Für den Kanton Uri werden damit keine direkten Ausgaben entstehen.

4.6 Restwertentschädigung beim Heimfall

Die Kantone Uri und Tessin haben die von der AHT getätigten Erneuerungen bei den

wasserführenden Anlagenteilen als Investitionen nach Artikel 67 Absatz 1 des schweizerischen Wasserrechtsgesetzes anerkannt. Dies führt dazu, dass beim Heimfall per Ende 2024 die "nassen" Anlageteile nicht vollständig entschädigungslos an die Kantone fallen, sondern dass diese mit zirka 4 Millionen Franken abzugelten sind. Für die Übernahme der "trockenen" Anlageteile wird derzeit mit Kosten von unter 1 Million Franken gerechnet.

Anlagebuchhaltung AHT	"nasse" Teile	"trockene" Teile
Restwert der Anlage	< 10. Mio. Fr.	< 1 Mio. Fr.
Geschätzter Heimfall nach WRG	Zirka 4 Mio. Fr.	< 1 Mio. Fr.

Die Gesamtkosten für die Übernahme der Anlagen der AHT auf den 1. Januar 2025 betragen somit aus heutiger Sicht zirka 5 Millionen Franken. Dieser Betrag wird jedoch dem dannzumaligen, neuen Eigentümer des Kraftwerks als Teil der Übernahmekosten in Rechnung gestellt.

4.7 Die energiewirtschaftliche Beurteilung

Ebenfalls wichtig zu wissen ist, ob sich der Weiterbetrieb des Kraftwerks Lucendro auch in energiewirtschaftlicher Hinsicht lohnt. Aufgrund der Bewertung der Anlage, der zu erwartenden Kosten für Betrieb und Unterhalt sowie der anstehenden Ersatzinvestitionen wurde von der Firma Schnyder Ingenieure AG, Hünenberg, eine energiewirtschaftliche Beurteilung des Kraftwerks Lucendro für eine weitere Konzessionsperiode von 40 Jahren vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Sensitivitätsanalysen bezüglich "Energiepreise – Kapitalkosten" sowie "Energiepreise - Realteuerung der Energie" führen die Ertragswertberechnungen zu folgenden Erkenntnissen:

- Auch bei eher konservativen Annahmen ist die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerkanlage für eine weitere Konzessionsperiode von 40 Jahren klar ausgewiesen.
- Selbst bei einer Verdoppelung der erforderlichen Ersatzinvestitionen könnte die Anlage immer noch wirtschaftlich betrieben werden.
- Die Risiken, die der Kanton Uri mit der Ausübung des Heimfalls eingeht, sind aus heutiger Sicht minimal.

5. ABLEHNUNG DES GESUCHS UND GELTENDMACHUNG DES HEIMFALLS

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Erneuerungsgesuch der Alpiq Hydro Ticino SA (AHT) vom 9. Dezember 2009 abzulehnen und den Heimfall geltend zu machen. Dafür sprechen folgende Gründe:

Kosten:

- Die Entschädigung für die Übernahme der Kraftwerkanlagen liegt für beide Kantone zusammen bei rund 5 Millionen Franken. Der Anlagewert und die in der Sensitivitätsanalyse errechneten Ertragswerte der Kraftwerkanlage rechtfertigen, den Heimfall auf Ende 2024 geltend zu machen.
- Nach der bestehenden Konzession wird bei der Geltendmachung des Heimfalls durch den Kanton Uri, das Kraftwerk Miteigentum des Kantons Uri mit einer Quote, die sich nach dem Verhältnis bemisst, in dem Uri zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt. Dieses Verhältnis gilt auch für die Entschädigung für die Übernahme der Kraftwerkanlage. Diese dürften nach heutigem Wissensstand für den Kanton Uri zwischen 2,5 und 3 Millionen Franken betragen.
- Die Kosten für die Abgeltung der Anlagen werden bei der Konzessionserteilung dem neuen Betreiber als Übernahmekosten in Rechnung gestellt, so dass dem Kanton Uri keine direkten Aufwendungen anfallen.

Zustand der Anlage und voraussichtliche Investitionen:

- Der jetzige Betreiber (AHT) ist gesetzlich verpflichtet, die Anlage beim Heimfall 2024 in betriebsfähigem Zustand zu übergeben.
- Aufgrund der bestehenden Gutachten über den Zustand der Speicheranlagen dürften nach Ablauf der ersten Konzessionsperiode 2024 keine grösseren Sanierungs- oder Erneuerungsinvestitionen bei den Talsperren anfallen.
- Die erforderlichen Ersatzinvestitionen, insbesondere zu Beginn der neuen Konzessionsperiode, sind moderat. Damit erhöhen sich die Gestehungskosten in den ersten Jahren der neuen Konzessionsperiode nicht markant, was für die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerkstufe optimal ist.

- Die Analyse der technischen Systemauslegung zeigt, dass hier in nächster Zukunft keine Modernisierungsinvestitionen anstehen.

Produktion:

- Das Anlagensystem ist nahe dem Optimum ausgelegt und bedarf keiner Investitionen zur Steigerung der Produktionsqualität. Mit 1'700 Volllaststunden ist die Ertragslage der Anlage aus energiewirtschaftlicher Sicht auch in Zeiten tiefer Energieverwertungspreise ausgewiesen und als sehr gut zu bewerten.
- Das energiewirtschaftliche Risikopotenzial bei der Übernahme der Anlagen im regulären Heimfallzeitpunkt ist aus heutiger Sicht sehr klein.

Handlungsspielraum beim Heimfall:

- Tritt der Kanton auf das Gesuch der AHT ein, steht ihm anschliessend nur der Weg über einen Vertragsabschluss mit der AHT offen.
- Bei einem Heimfall hat der Kanton Uri jedoch verschiedene Möglichkeiten. Er kann, wie unter Kapitel 3.3 ausgeführt, entweder seinen Anteil an Dritte weiterverleihen oder das Kraftwerk selber nutzen. Bei diesen zwei Optionen verfügt der Kanton Uri wiederum über verschiedene Möglichkeiten.
- Entscheidet sich der Kanton, das Kraftwerk nicht selber zu betreiben, wird er mit verschiedenen Interessenten Verhandlungen über eine künftige Konzession führen. In diesem Fall verfügt der Kanton über bessere Verhandlungspositionen, als wenn er allein mit der AHT über eine Konzessionserneuerung verhandelt.
- Macht der Kanton Uri auf Ende 2024 den Heimfall des Kraftwerks Lucendro geltend, hat er genügend Zeit, die einzelnen Varianten eingehend zu prüfen und die für ihn beste Option auszuwählen.
- Der Kanton Tessin ist in Folge gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, auf das Gesuch um eine Konzessionsverlängerung nicht einzutreten und den Heimfall geltend zu machen.

machen. Macht auch der Kanton Uri den Heimfall geltend, schlagen beide Kantone den gleichen Weg ein. Dies verstärkt die Zusammenarbeit der beiden Kantone auf dem Gebiet der Energieproduktion.

- Während heute bereits feststeht, dass nach 2024 der Kanton Tessin seinen Anteil dem kantonseigenen Werk AET zufügt, ist im Kanton Uri diesbezüglich noch nichts entschieden. Diese Frage soll in den nächsten Jahren intensiv angegangen werden. Der Landrat und möglicherweise das Urner Stimmvolk (fakultatives Referendum) werden rechtzeitig vor Ende der Konzession im Jahr 2024 über den vom Regierungsrat erarbeiteten Vorschlag zu entscheiden haben.

6. ANTRAG

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Auf das Gesuch der Alpiq Hydro Ticino SA um Erneuerung der bestehenden Lucendro-Konzession wird nicht eingetreten. Dieser Beschluss ist der Alpiq Hydro Ticino SA schriftlich mitzuteilen (spätestens bis am 31. Dezember 2014).
2. Der Kanton Uri beansprucht beim Kraftwerk Lucendro sein Recht auf Heimfall der ihm zustehenden Anteile auf den 31. Dezember 2024.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Tessin Verhandlungen mit der AHT aufzunehmen, den Heimfall vorzubereiten und die verschiedenen Handlungsoptionen zu prüfen und aufzuzeigen

Beilage:

- Erneuerungsgesuch der Alpiq Hydro Ticino SA für das Kraftwerk Lucendro, Beurteilung und Antrag der Arbeitsgruppe Lucendro, vom Oktober 2013